

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte im Überblick

[Quelle: im Verlag PROSchule erschienene Soforthilfe für den Schulalltag]

Inklusiver Unterricht ist eine pädagogische Aufgabe, die nur in einer Atmosphäre der Akzeptanz und des Vertrauens gelingen kann und die es gemeinsam zu meistern gilt.

Die Förderung in der Praxis versteht sich immer als umfassende Förderung auf der Basis einer diagnosebasierten Förderplanung im Zusammenwirken der Spezialisten eines multiprofessionellen Teams aus Lehrkraft, Förderlehrkraft, Sonderpädagoge, Schul-/Integrationsbegleiter, Therapeut/Arzt und Eltern.

Förderschwerpunkt Lernen

Definition

Das Lern- und Leistungsvermögen weicht deutlich und umfassend von der Altersnorm ab. Dies zeigt sich in einem umfänglichen Schulleistungsversagen. In der Regel geht dies mit einer Beeinträchtigung der Intelligenz einher (IQ < 85), die aber nicht so schwerwiegend ist, dass es sich um eine geistige Behinderung handelt.

Anzeichen/Symptome:

Einschränkungen

- in der Kognition, Wahrnehmung, Informationsverarbeitung, im Gedächtnis
- im Erkennen und Verstehen von Zusammenhängen
- im Denken, Rechnen, Schreiben, Lesen, Verstehen oder Sprechen

Fördern in der Praxis:

- Relevanz verdeutlichen und Lebensweltbezug bei allen Themen herstellen
- vorschnelle Abstrahierung vermeiden - immer wieder zur Handlungsebene zurückkehren
- Anschauungsmaterial auch im fortgeschrittenen Lernprozess zur Verfügung stellen
- erworbene Kompetenzen kontinuierlich anwenden
- den Lernprozess regelmäßig durch die Schüler reflektieren lassen
- differenzierte Lernangebote bereitstellen (z.B. Silbenschrift bei Lesetexten, vereinfachte Texte, Illustrationen, Strukturierungshilfen, Anforderungen auf differenzierten Schwierigkeitsniveaus)
- Patenschaft/Tutorensystem

Förderschwerpunkt Hören

Definition

Hörstörungen umfassen ein Spektrum zwischen Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit. Sie wirken sich häufig auch auf die sprachliche und/oder allgemeine Entwicklung aus.

Anzeichen/Symptome:

Gehörlosigkeit:

- vollständiger Verlust des Gehörs
- Kommunikation erfolgt meist über Gebärdensprache und/oder Lippenlesen

Schwerhörigkeit:

- unterschiedlich hoher Hörverlust
- Kommunikation erfolgt über das Hören, meist über Hilfsmittel wie z.B. Hörgeräte oder Induktionsanlagen

Fördern in der Praxis:

- Sitzordnung, durch die der Blickkontakt zum jeweiligen Sprecher hergestellt werden kann (z.B. Halbkreis)
- Hintergrund- und Störgeräusche vermeiden
- Klassenzimmer schallreduziert ausstatten (z.B. Akustikdecke, Teppichboden, Vorhänge)
- Sitzplatz in der 1. Reihe
- wichtige Inhalte visualisieren
- bei mündlichen Lernzielkontrollen Fragen auch schriftlich anbieten
- klar und deutlich sprechen
- Konzentrations- und Hörpausen ermöglichen
- Arbeitsaufträge visualisieren und wiederholen lassen
- Patenschaft/Tutorensystem

Förderschwerpunkt Sprache

Definition

Es bestehen so gravierende Probleme in der Sprache, dass das Kind in der Kommunikation und häufig auch im Lernen und/oder Verhalten deutlich beeinträchtigt ist.

Anzeichen/Symptome:

Einschränkungen

- im Sprachverstehen
- im Schriftspracherwerb
- in der Sprechflüssigkeit (z.B. Stottern)
- im Sprachausdruck (u.a. Grammatik, Wortschatz, Artikulation) sowie
- Sprechhemmung in bestimmten Situationen (Mutismus)

Fördern in der Praxis:

- deutliche und vereinfachte Lehrersprache
- Arbeitsaufträge visualisieren und wiederholen lassen
- Anweisungen in der richtigen Reihenfolge geben (zuerst, dann, danach)
- ausreichend Zeit und Möglichkeiten zum Sprechen geben
- zahlreiche Erfahrungen zur Ausbildung von Selbstvertrauen und positiven sozialen Beziehungen ermöglichen
- das eigene Handeln und Handlungen der Schüler sprachlich begleiten
- Buchstabeneinführung: Analyse der Lautbildung mit Hilfe eines Spiegels, lautorientierte Handzeichen
- Wörter in Silben zergliedern und im Chor sprechen
- Wortschatzklärung in allen Unterrichtsfächern
- Satzanfänge vorgeben, z.B. Ich vermute, dass ... / Ich sehe ...

- Modellierungstechniken einsetzen (z.B. Schüler „Ich gehe in das Turnhalle.“ Lehrer: „Ja, du gehst in die Turnhalle“)
- Patenschaft/Tutorensystem

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Definition

Komplexe kognitive Beeinträchtigungen, die mithilfe standardisierter Intelligenztests in Form von IQ-Werten gemessen werden. Geistige Behinderung beginnt mit einem IQ-Bereich von unter 70. Kinder mit einem IQ-Bereich von 69 bis 50 können bei entsprechender Förderung das Lesen und Schreiben, teilweise auch Rechnen erlernen, wenn auch sehr verzögert und reduziert.

Anzeichen/Symptome:

- deutlich unterdurchschnittliche Fähigkeiten im Lernen und Denken
- Einschränkungen
 - in der Wahrnehmung
 - im Gedächtnis
 - in der Informationsverarbeitung
 - in der Aufmerksamkeit
 - in der Motorik
 - in der Sprache
 - im sozial-emotionalen Bereich

Fördern in der Praxis:

- Vorbilder/Lernen durch Nachahmung ermöglichen
- Ressourcen nutzen, z.B. die oft sehr hohen sozial-emotionalen Fähigkeiten eines Kindes mit Down-Syndrom (Es ist herzlich und äußerst kontaktbereit)
- zusätzliche Arbeitszeit
- differenzierte Lernangebote/lernzieldifferent unterrichten
- handlungsorientiertes Lernen mit konkreten Materialien
- Schwerpunkt auf Lebenskompetenzen legen
- kleine Schritte würdigen
- Patenschaft/Tutorensystem

Förderschwerpunkt Sehen

Definition

Es liegt eine meist dauerhafte massive Einschränkung der visuellen Wahrnehmungsfähigkeit vor. Seh-Beeinträchtigungen umfassen ein Spektrum zwischen Sehbehinderung und Blindheit, je nach verbliebenem Ausmaß der Sehschärfe.

Anzeichen/Symptome:

Sehbehinderung

- Sehleistung liegt bei weniger als 30%

Hochgradige Sehbehinderung

- stark eingeschränktes Sehvermögen
- spezielle Hilfen notwendig
- Sehleistung liegt bei weniger als 10% (trotz Sehhilfe)

Blindheit

- Massive Sehschädigung
- Sehsinn kann nicht benutzt werden
- Sehleistung liegt bei weniger als 2% (trotz Sehhilfe)

Fördern in der Praxis:

Organisation im Klassenzimmer:

- Sitzplatz in der 1. Reihe
- ausreichend Platz für ein Bildschirmlesegerät oder eine Arbeitsplatzbeleuchtung
- Wege am Boden z.B. mit Leuchtstreifen markieren
- Materialien z.B. mit 3-dimensionalen Aufklebern versehen, so dass der Schüler diese ertasten kann

Individuelle Hilfen im Unterricht:

- alle Inhalte versprachlichen, digitalisieren und/oder in Brailleschrift übertragen
- Arbeitsblätter vergrößern (von A4 auf A3)
- zusätzliche Arbeitszeit bei Übungen und bei Leistungserhebungen
- Patenschaft/Tutorensystem

Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung

Definition

Es liegen deutliche Beeinträchtigungen im sozialen und emotionalen Bereich vor – diese äußern sich in unterschiedlichen Formen von Verhaltensauffälligkeiten.

Anzeichen/Symptome:

- nach außen gerichtetes Verhalten: u. a. geringe Selbststeuerung (z.B. Impulsivität, Hyperaktivität), eingeschränktes Sozialverhalten (z.B. Aggressivität), defizitäre Arbeitshaltung
- nach innen gerichtetes Verhalten: z.B. Kontaktvermeidung, Überängstlichkeit, Depressivität, Essstörung

Fördern in der Praxis:

Schulebene:

- schulweiter Verhaltenskonsens
- Konzept zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Trainingsraum)

Klassenebene:

- Strukturen, Rituale und Regeln
- klare Absprachen zwischen den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften (Klassenteam)
- Training des Sozialverhaltens, insbesondere Kooperation und Konfliktlösung
- Klassenzusammenhalt fördern

Individuelle Ebene:

- Grenzziehung und Hilfen durch autoritativen Erziehungsstil
- Verstärkung von „gewünschtem“ Verhalten in kurzen Intervallen
- Vereinbaren individueller Verhaltensziele und regelmäßige Reflexion über die Zielerreichung

Die Maßnahmen auf Klassen- und auf individueller Ebene sind sowohl für Schüler mit nach innen als auch außen gerichteten Verhaltensauffälligkeiten geeignet.

Förderschwerpunkt körperliche/motorische Entwicklung

Definition

Als körperbehindert wird ein Mensch bezeichnet, wenn er infolge einer Schädigung des Stütz- und Bewegungsapparates oder einer anderen organischen Schädigung in seiner Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Alle Schweregrade von leichter bis schwerer Behinderung sind möglich.

Anzeichen / Symptome:

- starke körperliche und motorische Einschränkungen
- Meist sind Selbstverwirklichung und soziale Interaktion erschwert.

Fördern in der Praxis:

Organisatorisches (je nach Ausprägung):

- geeignetes Schulmobiliar für den Schülerarbeitsplatz
- barrierefreie Ausstattung des Schulhauses, einschließlich Toiletten

Technische Hilfen (je nach Ausprägung):

- orthopädische Hilfsmittel (z.B. Haltegriffe)
- spezielle Arbeitshilfen und Arbeitsmaterialien (z.B. spezielle Stifte und Scheren)

Didaktisch - methodische Aspekte (je nach Ausprägung):

- übergroße Zeilen / vergrößerte Arbeitsblätter
- Kopie der Tafeltexte
- verlängerte Arbeitszeit
- Reduktion der Aufgaben und Anforderungen im Unterricht
- Patenschaft/Tutorensystem

Autismus

Definition

Tiefgreifende Entwicklungsstörung mit schwerer Störung des Sozialverhaltens und der Kommunikation

Frühkindlicher Autismus:

- Geht häufig mit einer stark eingeschränkten Sprachentwicklung sowie einer geistigen Behinderung einher.

Asperger-Syndrom:

- leichte Form von Autismus (häufig normale Sprachentwicklung, außergewöhnliche Interessen und Inselbegabungen)

Anzeichen / Symptome:

- Schwierigkeiten, mit anderen Menschen zu kommunizieren
- Probleme, Gehörtes und auch Körpersprache richtig zu interpretieren
- Einschränkungen in der sozialen Interaktion
- stereotype oder ritualisierende Verhaltensweisen
- abweichende Verarbeitung von Sinneseindrücken und Wahrnehmungsleistung

Fördern in der Praxis:

- klare Rituale und Strukturen schaffen
- möglichst wenig Veränderungen
- konstante Bezugspersonen
- Sozialtraining
- Klassengemeinschaft fördern
- ein „gutes Nebeneinander“ ermöglichen / Integration nicht erzwingen
- Rückzugsmöglichkeiten schaffen (z.B. in der Pause oder in Krisensituationen)
- Stärken und Interessen nutzen und fördern
- Patenschaft/Tutorensystem

Wichtige ausführliche Informationen zur Gestaltung der „Inklusiven Schulen“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Berliner Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ (Eckpunktepapier des Senates)

https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/gesamtkonzept_inklusion.pdf?start&ts=1441975125&file=gesamtkonzept_inklusion.pdf

Stellungnahme LEA (Landeselternausschuss) zum Berliner Gesamtkonzept Inklusive Schule

https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/gesamtkonzept/dok_06.pdf?start&ts=1336122168&file=dok_06.pdf

Leitfaden und Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen

http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/fachinfo.html

Inhaltliche Themensammlung

Eckpunkte für ein Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ (Senat)

Stand 10.11.2014

Bei den in der Folge dargestellten Eckpunkten handelt es sich um fachliche Überlegungen, die vonseiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemeinsam mit dem Fachbeirat Inklusion und Arbeitsgruppen erarbeitet wurden. Diese Eckpunkte sind hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen noch nicht mit Kostenschätzungen hinterlegt bzw. haushälterisch abgesichert. Die Finanzierung einzelner Maßnahmen wird in den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 zu erörtern sein.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist durch die Ratifizierung der Bundesrepublik Deutschland seit dem 26. März 2009 verbindlich. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und kann als langfristiges Vorhaben nur schrittweise gelingen. In dem für das Bildungswesen maßgeblichen Artikel 24 UN-BRK geht es darum, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen und einen gleichberechtigten Zugang zu einem integrativen Bildungssystem¹ auf allen Ebenen sicherzustellen. Dies erfolgt im Land Berlin in erster Linie durch eine weitgehende Wahlfreiheit zwischen allgemeiner Schule und Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie durch einen rechtlich gesicherten Vorrang für das zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht und in der gemeinsamen Erziehung in der allgemeinen Schule. Darüber hinaus sieht sich das Land Berlin in der Verpflichtung, sein bisher schon integratives zu einem inklusiven Schulsystem schrittweise umzugestalten. Das vorliegende Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ beschreibt die Grundsätze und die sich daraus ableitenden Maßnahmen für die kommenden zwei Jahre. Es wird dabei davon ausgegangen, dass eine Fortschreibung insbesondere der Maßnahmen im Zusammenhang mit Entscheidungen zum Haushalt für die Jahre 2016 und 2017 erforderlich sein wird.

A Grundsätze

1. Die Veränderung des Berliner Schulsystems zu einem inklusiven Schulsystem erfordert Schulentwicklungsprozesse auf verschiedenen Ebenen (Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung), die für Schulleitungen und die Pädagoginnen und Pädagogen Beratung und Unterstützung sowie entsprechende Qualifizierungsprogramme erfordern. Auch die Schulaufsicht wird in die Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen, um die schulischen Entwicklungs- und Veränderungsprozesse beratend zu unterstützen. Ebenso müssen die Institutionen, die mit Schule direkt oder indirekt in Verbindung stehen (insbesondere die bezirklichen Schulämter und die Jugendämter), über Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf eine inklusive Schule umfassend informiert sein, um den schulischen Veränderungsprozessen mit Verständnis begegnen zu können.

¹ Der Begriff „integratives Bildungssystem“ ist der offiziellen deutschen Übersetzung der in englischer Sprache verfassten UN-BRK entnommen. In der Originalversion heißt es: inclusive education system

2. Inklusive Schule bedeutet², dass
- alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam eine allgemein bildende Schule besuchen,
 - sie von multiprofessionellen Kollegien (Lehrkräfte ohne/mit sonderpädagogischer Qualifikation, Erzieher/innen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen usw.) unterrichtet, gefördert und betreut werden,
 - „im Unterricht eine Didaktik der individualisierenden, auf allen Leistungsniveaus leistungssteigernden, Binnendifferenzierung praktiziert wird“,
 - „in alltäglichen Interaktionen sowie im Klassen- und Schulleben jedes Kind in einem ausreichenden Maß respektiert wird, dass die Mitgliedschaft aller Kinder verlässlich sichtbar kultiviert wird, dass eine demokratische Sozialisation realisiert wird und dass jedes Kind eine Halt gebende Bezugsperson hat“.

Lernen in heterogenen Gruppen ist dabei grundsätzlich als Chance zu sehen. Der Umgang mit Heterogenität ist zugleich eine Herausforderung für Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen.

3. Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für die Beschulung ihres Kindes im gemeinsamen Unterricht muss durch ein qualitativ hochwertiges und zu den bestehenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gleichwertiges Angebot an den allgemein bildenden Schulen erleichtert werden, insbesondere für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autismus“. Der Aufbau eines solchen Angebots stellt einen wichtigen Teilschritt in Richtung „Inklusives Schulsystem“ dar.
4. Für Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen wird weiterhin die Wahlfreiheit zwischen der Beschulung ihres Kindes an einer allgemein bildenden Schule und einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bestehen. Voraussetzung für eine Beschulung in einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bleibt ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf.
5. Die geplante Einführung einer verlässlichen personellen Grundausstattung für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“, stellt einen weiteren Teilschritt hin zu einem inklusiven Schulsystem dar. Damit wird die Zuweisung von Ressourcen nicht mehr abhängig von einer eher statusorientierten Diagnostik für diese Förderschwerpunkte. Stattdessen kann sie sich an der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule und einer daraus errechneten Förderquote orientieren. Die bisherige sonderpädagogische Diagnostik in den oben genannten Förderschwerpunkten wird künftig eine Ergänzung der lernbegleitenden Diagnostik für alle Schülerinnen und Schüler sein.

B Maßnahmen

1. Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik

- a) Im Anschluss an das Pilotprojekt, das in vier Bezirken im Schuljahr 2013/14 begonnen hat, werden im Schuljahr 2014/15 in allen Bezirken Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik eingerichtet, in denen multiprofessionelle Teams sowohl Pädagoginnen und Pädagogen sowie Schulen als auch Erziehungsberechtigte und Schü-

² Die folgenden Definitionen sind teils sinngemäß teils wortwörtlich entnommen aus: Annedore Prengel: Inklusive Bildung in der Primarstufe- Eine wissenschaftliche Expertise, herausgegeben vom Grundschulverband 2013, S. 16f

- lerinnen und Schüler im Zusammenhang mit besonderer und sonderpädagogischer Förderung schüler- und systembezogen beraten und unterstützen.
- b) Die Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik sind Teil eines vernetzten Systems, das auch die Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Regionale Fortbildung, die Jugendämter, die Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB), die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD), Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren einschließt. Insbesondere werden die Ziele, Aufgaben und Angebote der Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik mit denen der Schulpsychologischen Beratungszentren abgestimmt und für die Beratenden transparent gestaltet.
 - c) Neben der schülerbezogenen Beratung ist es auch Aufgabe der Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik (in Abstimmung mit der Regionalen Fortbildung), die Schulen in Fragen der Inklusion systembezogen zu beraten und die Unterrichtsentwicklung bezüglich des Umgangs mit Heterogenität zu fördern.
 - d) Ziel ist eine räumliche und organisatorische Zusammenführung der Schulpsychologischen Beratungszentren mit den Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik unter einer Leitung zu Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren mit genau definierten Aufgabenstellungen.
 - e) Ein Rahmenkonzept für die Beratungs- und Unterstützungszentren liegt bereits vor.

2. Qualifizierungsmaßnahmen

- a) Verbindliche Fortbildung aller Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Schwerpunkt auf die Steuerung von Schulentwicklungsprozessen, den Index für Inklusion³ und seine Nutzung für die Schulentwicklung.
- b) Qualifizierung von Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberatern der regionalen Fortbildung im Hinblick auf Unterstützung der Schulen bei der Schulentwicklung (Organisations-, Personal-, Unterrichtsentwicklung) und der schulischen Fortbildungsplanung. Hierbei ist die Gruppe der Multiplikatorinnen/Multiplikatoren für Inklusion einzubeziehen.
- c) Entwicklung eines Konzepts für verbindliche Fortbildungen für die Pädagoginnen und Pädagogen im Bereich Unterrichtsentwicklung (Umgang mit Heterogenität, Unterrichtskonzepte in der Inklusion).
- d) Anknüpfungspunkte bieten sich bezüglich der Qualifizierungsmaßnahmen bei der „Fortbildungsoffensive Individuelles Lernen/Innere Differenzierung/Umgang mit Heterogenität“ für die ISS sowie die Fortbildungen zur „Demokratischen Schulentwicklung“, die über die Regionale Fortbildung durchgeführt werden
- e) Um den jeweils festgestellten Bedarf an Facherzieherinnen und Facherziehern für Integration decken zu können, sollen entsprechende Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher angeboten werden.
- f) Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung für die inklusive Schule.
- g) Planung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Steigerung der sonder- und inklusionspädagogischen Kompetenz von Lehrkräften.

³ Tony Booth & Mel Ainscow: Index for Inclusion; übersetzt, für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet und herausgegeben von Ines Boban & Andreas Hinz, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2003

3. Netzwerke

Die Entwicklung von Schulnetzwerken und Netzwerken von Pädagoginnen und Pädagogen mit festen Ansprechpartnern soll durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden. Entsprechende Konzepte werden durch die Projektgruppe Inklusion vorgelegt. Hier können insbesondere die Erfahrungen aus den beiden Schulversuchen zur inklusiven Schule INKA (Marzahn-Hellersdorf) und ISI (Steglitz-Zehlendorf) sowie aus dem Projekt KUQS (Kollegiale Unterrichtshospitationen in der Schulanfangsphase) genutzt werden.

4. Inklusive Schwerpunktschulen

- a) Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen aller Schularten sowie berufliche Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausgestaltung besonders in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autistische Behinderung“ aufzunehmen und dafür entsprechende Konzepte entwickelt haben.
- b) Schwerpunktschulen sind dem inklusiven Gedanken besonders verpflichtet und stellen dies bezüglich ihrer Schulkultur, ihrer Strukturen und ihrer Unterrichts- und Erziehungspraxis in ihrem Schulprogramm dar. Sie sind Teil eines inklusiven Schulsystems.
- c) In inklusiven Schwerpunktschulen werden pro Klasse/Lerngruppe nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit den unter B. 4. a) genannten, auch unterschiedlichen Förderschwerpunkten aufgenommen. Im Einzelfall, insbesondere bei gehörlosen Schülerinnen und Schülern, kann von dieser Regel abgewichen werden. Unabhängig von diesen Vorgaben orientiert sich auch an inklusiven Schwerpunktschulen die Höchstzahl von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Vorgaben der derzeit gültigen Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 19.01.2005 in der Fassung vom 02.10.2014.
- d) Im Rahmen von Abstimmungen zur Entwicklung der bezirklichen Schulnetze wird in Ergänzung der Schulentwicklungspläne dargestellt werden, in welchen zeitlichen Abläufen ab dem Schuljahr 2015/16 bis zu welchem Zeitpunkt ein stadtweites Angebot an inklusiven Schwerpunktschulen gemäß B. 4. a) für die Grundschulen, die Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vorhanden sein soll. Dieser Zeitpunkt wird in Abhängigkeit davon festgelegt, welche Ressourcen in welchen Zeiträumen für die inklusiven Schwerpunktschulen benötigt und in den Haushaltsjahren ab 2016 zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in welchen Bezirken für welche sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie Schulstufen und Schularten inklusive Schwerpunktschulen einzurichten sind.
- e) Mit der Einrichtung von Schwerpunktschulen kann unter Nutzung und Einsatz vorhandener Ressourcen auf Antrag als Schulversuch nach entsprechender Beschlussfassung durch die Schulkonferenz und in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger, der zuständigen Schulaufsicht und der Projektleitung Inklusion im Schuljahr 2015/16 begonnen werden.
- f) Für die Festlegung der besonderen Bedarfe sowie der Unterrichts- und Ausstattungsstandards für die einzelnen Förderschwerpunkte werden Facharbeitsgruppen eingerichtet, die auch Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Betroffenenverbände als Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbeziehen.

5. § 37 Absatz 3 Schulgesetz

Das Recht der Eltern, für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Schulplatz an einer allgemeinen Schule zu erhalten, wird gestärkt. Die derzeit in § 37 Absatz 3 Schulgesetz vorgesehene Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörde, ein Kind auch gegen den Willen der Eltern an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zuzuweisen, soll entfallen.

6. Diagnostik und Ressourcen für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“

- a) Die statusorientierte Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird zukünftig in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ zugunsten einer lernbegleitenden Diagnostik abgelöst. Diese Umsteuerung beginnt mit dem Schuljahr, zu dem der Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen personellen Ressourcen bereitstellt. Sie startet in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ in der dritten Jahrgangsstufe bzw. im Förderschwerpunkt „Sprache“ zu Beginn oder im Verlauf der Schulanfangsphase. Damit wird ein sukzessiver Prozess begonnen, der sich über acht Jahre bis zur Klassenstufe 10 erstreckt. Mit der Aufhebung der Statusdiagnostik in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ wird die Einführung einer verlässlichen sonderpädagogischen Grundausstattung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern an jeder Schule verbunden. Die Zuteilung der personellen Ressourcen erfolgt nicht mehr individuumsbezogen über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, sondern die personellen Ressourcen werden den jeweiligen Schulen systemisch unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule zugewiesen. Gleichzeitig mit dieser Umsteuerung sollen die Regionalen Schulaufsichten eine bezirkliche Nachsteuerungsreserve erhalten, mit der sie auf unterschiedliche Entwicklungen an den einzelnen Schulen reagieren können. Dieser Prozess orientiert sich zeitlich an der Abschaffung der Statusdiagnostik (siehe B. 6. a)).

7. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Die Anzahl von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird sich auch zukünftig an der Nachfrage für jede einzelne Schule orientieren. Um dem Wahlrecht der Erziehungsberechtigten auch dann entsprechen zu können, wenn speziell für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Sprache“ wohnortnah keine Schule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt zur Verfügung steht, können alternative Formen sonderpädagogischer Förderung, z.B. in temporären Lerngruppen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I geschaffen werden. Optieren Eltern für diese Lösung, werden die temporären Lerngruppen mit den entsprechenden Ressourcen unterlegt.

8. Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung werden häufig von den Pädagoginnen und Pädagogen sowie den Mitschülerinnen und -schülern als starke Belastung wahrgenommen, denn ein Teil dieser Schülerinnen und Schüler sorgt durch sein Verhalten für eine massive und nachhaltige Störung der Unterrichtsprozesse bzw. gefährdet sich selbst und/oder andere. Zu dieser Gruppe gehörten im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 2.511 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ (GS: 1.365; SEK I: 1.146), von de-

nen über 96% integrativ beschult wurden. Für diese Schülerinnen und Schüler werden in verschiedenen Bereichen personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt:

z.B. im Bereich der Schule:

- Stunden für sonderpädagogische Förderung,
- zusätzlicher Unterricht bei besonderer Bedarfslage,
- Stunden für Unterricht in Kleinklassen,
- in Ausnahmefällen Stunden aus dem Kontingent für Hausunterricht,

in einer Größenordnung von ca. 250 Vollzeitstellen im Schuljahr 2012/13.

Für Kinder und Jugendliche der o.g. Zielgruppe, bei denen gleichzeitig ein Bedarf nach Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte durch das zuständige Jugendamt festgestellt wurde, werden Leistungsangebote genutzt, die in Kooperation mit Schule und Jugendhilfe durchgeführt werden (z.B. Schule am anderen Ort in Kooperation mit Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII). Darüber hinaus gibt es Angebote der teilstationären Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ggf. in Verb. mit § 35a SGB VIII, in denen der Bereich Schule bisher nicht oder lediglich beratend tätig ist. Es handelt sich insbesondere um Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 16 Jahren, die von der Schulpflicht mit der Begründung befreit sind, vorübergehend nicht in die Ganz- und Halbtagsbetreuung der Regelschulversorgung integrierbar zu sein (149 Plätze innerhalb und außerhalb Berlins)⁴

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems gilt es, diese Zielgruppe in Kooperation von Schule und Jugendhilfe in geeignete Angebotsformen der Regelschulversorgung zu überführen, so dass diese Schülerinnen und Schüler angemessen im Regelsystem gefördert werden können und ihnen Wege zu einer erfolgreichen Teilnahme am Unterricht eröffnet werden. Dabei ist eine genaue Betrachtung bestehender oder zu entwickelnder Kooperationsformen sowie die Darstellung sämtlicher im schulischen Kontext wie auch in der Jugendhilfe vorhandenen Ressourcen erforderlich. Die Kooperationsformen sind vielfältig, wirken präventiv sowie unterstützend und sind nicht nur auf einen Schwerpunkt zu reduzieren. Zu prüfen sind insbesondere mögliche Synergieeffekte im Rahmen des Konzepts zur Zusammenarbeit Schule - Jugendhilfe, die sich aus einem von Schule und Jugendhilfe gemeinsam geplanten Einsatz der Ressourcen im Rahmen der jeweils eigenen Aufgabenstellungen ergeben (z.B. temporäre Lerngruppen in Schulen, Schulstationen), und ggf. Möglichkeiten der zentralen Steuerung des Ressourceneinsatzes. Die konkreten, von Schule und Jugendhilfe gemeinsam entwickelten und abgestimmten Maßnahmen sind in den bezirklichen Konzepten zur Zusammenarbeit von Schule - Jugendhilfe im Sinne einer gemeinsam abgestimmten Bildungsplanung zu verankern.

9. Berufliche Schulen

Bei der Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu inklusiven Schulen muss die komplexe Ausgangslage der Förderzuständigkeiten in der beruflichen Bildung Berücksichtigung finden. Bei einem Großteil der Schülerinnen und Schüler, bei denen noch in der allgemein bildenden Schule sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden war, endet dieser mit dem Übergang in die berufliche Schule. In einigen Fällen ist die besondere Fördernotwendigkeit nur noch aus der Tatsache zu schließen, dass ein Grad der Behinderung anerkannt worden ist. Diese Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen befinden sich häufig in Förderzuständigkei-

⁴ Stand: August 2013

ten anderer Förderträger - insbesondere der Bundesagentur für Arbeit. Auch gibt es vielfach durch spätere Einstiege von jungen Erwachsenen in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen keine Informationen aus den abgebenden allgemein bildenden Schulen. Somit sind Informationsverfahren zu entwickeln, die es auch nach längerer Zeit ermöglichen, elementare Förderdaten der individuellen Förderung und des Nachteilsausgleichs zwischen den Zuständigen der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinbildenden Schulen und den beruflichen Schulen mit Einwilligung des jungen Erwachsenen auszutauschen. Ausgehend von dieser Situation liegen Zwischenergebnisse einer Arbeitsgruppe vor, die in den Empfehlungen des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ Berücksichtigung gefunden haben. Diese Empfehlungen zu einem Beratungs- und Unterstützungszentrum der beruflichen Schulen, Diensten für individuelle Förderung an allen Standorten von beruflichen Schulen und einer breit angelegten Fortbildung von Multiplikator/-innen für spezielle Fördermaßnahmen sollen nunmehr in einer Facharbeitsgruppe zu operationellen Umsetzungsvorschlägen konkretisiert werden.

10. Bauliche Maßnahmen

Die jeweils für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 zur Verfügung stehenden eine Million Euro werden für den barrierefreien Ausbau zukünftiger Schwerpunktschulen sowie die Schaffung von Barrierefreiheit für die Beratungs- und Unterstützungszentren verwendet. Im Rahmen des Schul- und Sportstättenanierungsprogramms werden in Zusammenarbeit mit den Bezirken weitere Maßnahmen zur Vorbereitung der Einrichtung von Schwerpunktschulen und zur Umsetzung der Leitlinien „Barrierefreiheit“ im baulichen Bereich geplant. Außerdem wird geprüft, ob weitere Finanzierungsmöglichkeiten für ein Sonderbauprogramm „Inklusive Schule“ möglich sind. In die Prüfung werden auch Initiativen der Kultusministerkonferenz gegenüber der Bundesregierung einbezogen.

11. Sonstiges

- a) Insgesamt wird geprüft, in welchen Bereichen die Schulen mehr Autonomie benötigen, um Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen angemessen fördern zu können. Diesem Gestaltungsspielraum ist beim Erlass bzw. der Veränderung von Vorschriften Rechnung zu tragen. Ebenso muss eine Überprüfung bestehender Vorschriften in diesem Sinne erfolgen.
- b) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird überprüfen, ob die Musterraumprogramme den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, z.B. in Form von zusätzlichen Räumen für Schulstationen, temporäre Lerngruppen, kollegiale Fallberatungen, Elterngespräche oder Teambesprechungen.
- c) Bereits im Schuljahr 2015/16 werden neue, gemeinsam mit dem Land Brandenburg entwickelte Rahmenlehrpläne in Kraft treten. Ein wichtiges Ziel dieser neuen Rahmenlehrpläne ist es, den Ansprüchen einer inklusiven Schule gerecht zu werden. Dies wird u.a. dadurch ersichtlich, dass der bisherige Rahmenlehrplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ außer Kraft gesetzt wird und die dort formulierten Ziele und Anforderungen in die Rahmenlehrpläne der Grundschule und Sekundarstufe I integriert werden.

„Forderungskatalog zur Umsetzung inklusiver Schule in Berlin“ in Bezug auf die bisherigen Umsetzungspläne der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Bezirkselfternausschüsse, Bezirksschulbeiräte, Landeseltern-ausschusses Schule des Landes Berlin)

Stand: 22.04.2015

Der Landeselternausschuss Schule, die Bezirkselfternausschüsse Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf, Tempelhof-Schöneberg, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitglieder aus Lichtenberg und sonstige befasste Engagierte arbeiten und agieren gemeinsam in einer schulischen Bezirks- und Elterngremien übergreifenden AG-Inklusion. Unter anderem auch an dem vorliegenden Forderungskatalog, der in den Gremien diskutiert und mit Beschlüssen getragen wird. Diese Zusammenstellung übt konstruktive Kritik an dem derzeit bekannten Eckpunktepapier „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ der Steuerungsgruppe - Inklusion der Senatsbildungsverwaltung und stellt darüber hinaus weitergehende Forderungen im Sinne einer erfolgreichen und akzeptablen Umsetzung inklusiver Schule in Berlin. Zwischenzeitlich haben sich mehrere Zeichner diesen Forderungen angeschlossen und weitere Termine bei Gremien und Institutionen stehen an. Diese Initiative elterlicher Beteiligung an der Umsetzung inklusiver Schule ist erforderlich, da die Art der Anhörung und gebotenen aktiven Beteiligung von Betroffenen (alle Eltern in Schule) sowohl im „Beirat inklusive Schule in Berlin“ als auch im bestehenden „Fachbeirat inklusive Schule“ der Senatsbildungsverwaltung nicht den Ansprüchen Berliner Eltern genügen kann. Dieser Umstand hat den Landeselternausschuss Ende 2014 auch dazu bewogen sich aus diesem Fachbeirat der Senatsbildungsverwaltung offiziell zurückzuziehen und mit weiteren Gremien über eine gemeinsame AG-Inklusion andere Wege von Beteiligung zu organisieren und diese sichtbar auf eine breitere Basis zu stellen.

Die im Eckpunktepapier für ein Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ des Fachbeirates Inklusion sowie die Empfehlungen des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ der Senatsbildungsverwaltung beschriebenen Umsetzungspläne, weisen an diversen Stellen wesentliche Defizite auf, die einer Akzeptanz von Betroffenen entgegenstehen.

Beispielsweise würden Kinder mit Behinderung schlechter gestellt, als dies bisher der Fall ist und die Gemengelage der Planungen würde den gemeinsamen Unterricht und die Schulen zusätzlich in kaum vertretbarer Weise belasten. Bezüglich der Ressourcen und Rahmenbedingungen sollen auf der einen Seite zeitnah mit haushaltsorientierten Einsparungen Fakten geschaffen werden und auf der anderen zukünftige Schulentwicklungen auf lediglich freiwilliger Basis festgeschrieben werden. Die bisherige Vorlage des Senatskonzeptes kann eine Zustimmung der schulischen Elternschaft nicht erwarten.

Aus diesem Grund fordern die Unterzeichner die Bildungssenatorin, Frau Sandra Scheeres sowie die Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses auf, nachstehende Ergänzungen und Änderung bei der Konzeption inklusiver Berliner Schule entsprechend zu würdigen.

Behinderungsarten Lernen/ Emotionale- Soziale Entwicklung/ Sprache -LES

1. Erhalt der Feststellungsdiagnostik bei den Behinderungsarten Lernen/ Emotionale- Soziale Entwicklung / Sprache - LES: Feststellung eines schwerwiegenden, umfänglichen und andauernden Bedarfes an sonderpädagogischer Förderung

Bisher war Feststellungsdiagnostik in der laufenden Diskussion auch immer als eine sogenannte Statusdiagnostik mit dauerhaften stigmatisierenden Folgen dargestellt⁵ Was Eltern fordern ist eine qualitative Weiterentwicklung der Feststellungsdiagnostik, von der Statusdiagnostik hin zur „inklusive Förderdiagnostik“ ohne den Anspruch auf eine personenbezogene Zumessung von Ressourcen zur individuellen Förderung und Ausgleiche aufgeben zu müssen. Der Erhalt einer weiterentwickelten professionellen Feststellungsdiagnostik, als Basis zutreffender Fördermaßnahmen schließt eine lernbegleitende Diagnostik keineswegs aus. Beide „Instrumente“ sind vielmehr als zwei Teile des Ganzen in nachstehendem Forderungskatalog zu verstehen.

Bezirkselevelternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **die geplante Abschaffung der Feststellungsdiagnostik bei den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale-Soziale Entwicklung und Sprache fallen zu lassen und fordern die Aufrechterhaltung.**

Die tatsächlichen, individuellen Bedarfsfeststellungen und zutreffenden Ursachen bei diesen Behinderungsarten, müssen durch professionelle Diagnostiker erstellt und als qualitative und quantitative Grundlage für zutreffende, individuelle Fördermaßnahmen dem pädagogischen Personal zur Verfügung stehen. Unser Lehrpersonal ist für eine angemessene und qualifizierte Diagnose dieser Art nicht ausgebildet und wird dies auch in Zukunft nicht leisten können. Dies ist eine Gelingensbedingung für eine erfolgreiche Unterrichtsgestaltung, die allen Schülern einer Klasse gerecht werden muss. Auch die Umsetzbarkeit einer alternativ benannten lernbegleitende Diagnostik, bei den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen unserer Schulen, ist bis heute in der Diskussion um inklusive Schule noch nicht dargelegt worden und kann darüber hinaus eine fachlich professionelle Diagnose auch nicht ersetzen. Durch eine Abschaffung der Feststellungsdiagnostik wird ein/e Schüler/-in nicht vor Geringschätzung im Klassenverbund oder vor unzureichend ausgebildetem Personal geschützt.

2. Optimierung des Aufwandes und der Qualität beim derzeit praktizierten Feststellungsverfahren

Bezirkselevelternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **eine sachgerechte Anpassung des Aufwandes bei der Feststellungsdiagnostik, um die hierfür unnötig eingesetzten Ressourcen wieder für den eigentlichen Schulbetrieb zur Verfügung zu haben (doppelte bis mehrfache Prozessabläufe,...) und die Qualität der Ergebnisse von Gutachten bzw. Diagnosen auf die im „Index für Inklusion“ hinterfragten Weise⁶, inklusiv orientiert zu optimieren.**

⁵ Das Festschreiben bzw. Manifestieren eines Defizit orientierten Status bei Schüler/-innen, der sie brandmarkt und zusätzlich behindert

⁶ Der Fragenkatalog des Index für Inklusion wird zur Initiierung von Schulentwicklungsprozessen und als Selbstevaluationsinstrument von der Senatsbildungsverwaltung oftmals erwähnt und in vielen Ländern der Welt benutzt. Auf Seite 75: ...8) Bauen Gutachten zur 'Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs' auf Stärken der Schüler/-innen und Möglichkeiten ihrer Entwicklung auf anstatt sich defektologisch auf ihre Schwächen zu fixieren? 9) Beschreiben Gutachten zur 'Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs' die notwendigen Veränderungen in der Lehr- und Lernorganisation, die für die Verbesserung des Lernens im

Der u.a. doppelt betriebene Aufwand beim Feststellungsverfahren mit aufwendigen Vorabprüfungen durch Sonderpädagogen, ob denn ein Feststellungsverfahren einzuleiten sei, muss wieder auf ein vernünftiges Maß reduziert werden und durch sachgemäße Maßnahmen trotzdem beherrschbar sein. Eine fachgerechte Bedarfsfeststellung durch schlecht organisierte Feststellungsverfahren in Frage zu stellen, kann nicht als Lösungsansatz für ein verwaltungstechnisches Problem akzeptiert werden. Eine professionelle, fachgerechte Bedarfsfeststellung die sich an den Stärken und Entwicklungspotenzialen orientieren, steht einer Stigmatisierung von Anfang an entgegen.

3. Beseitigung der gegen Schüler/-innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf vollführten Stigmatisierung (hier sogenannte Statusdiagnostik) im Bereich Lernen, Emotionale-Soziale Entwicklung und Sprache

Bezirkselevelternausschüsse und der Landeselevelternausschuss fordern:

- **die Senatsbildungsverwaltung auf, den sachgerechten und zweckdienlichen Umgang bei der Erstellung und Handhabung professioneller Feststellungsdiagnostik, im Sinne des „Index für Inklusion“ im Berliner Schulbetrieb durchzusetzen, das schulische Personal diesbezüglich verbindlich fortzubilden und die entsprechende Haltung für inklusiven Lehrbetrieb zu vermitteln.**

Ausgehend von einer in zweckmäßigen Abständen wiederkehrenden fachgerechten Bedarfsfeststellung, sind durch geeignete und fachlich durch das pädagogische Schulpersonal beherrschte, lernbegleitende Diagnostikverfahren, die positiven Entwicklungen eines/r Schüler/-in festzustellen und weiter zu entwickeln. Die jeweils benötigten Ressourcen für individuellen Förderbedarf müssen weiterhin am jeweiligen Diagnoseergebnis gemessen, zur Verfügung stehen. Das Festschreiben bzw. Manifestieren eines Defizit orientierten Status bei Schüler/-innen, der sie brandmarkt und zusätzlich behindert, weist auf einen fehlentwickelten Umgang mit dienlicher Diagnose hin. Durch entsprechende Weiterentwicklung des Verfahrens, des Personals, sowie des Systems im Ganzen, gilt es solche Missstände zu beheben. Durch eine Abschaffung der Feststellungsdiagnostik wird ein/e Schüler/-in nicht vor Geringschätzung im Klassenverbund oder vor unzureichend ausgebildetem Personal geschützt.

4. Rechtsanspruch auf Feststellungsdiagnostik - Rechtsansprüche durch Feststellungsdiagnostik

Bezirkselevelternausschüsse und der Landeselevelternausschuss fordern:

- **Sowohl Eltern als auch Schule muss das Recht erhalten bleiben eine Feststellungsdiagnostik auch in den Bereichen LES zu veranlassen.**
- **Rechtsansprüche auf diverse Unterstützungsmaßnahmen und individuelle angemessene Vorkehrungen, wie beispielsweise auf individuelle sonderpädagogische Förderung, Nachteilsausgleiche, behinderungsspezifische Lern- und Lehrmittel und**

allgemeinen Unterricht nötig sind? 10) Beschreiben Gutachten zur 'Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs' die notwendigen Veränderungen in der Lehr- und Lernorganisation, die für das gemeinsame Lernen mit anderen Schüler/-innen nötig sind? 11) Benennen Gutachten zur 'Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs' die nötige Unterstützung, um die Teilhabe am allgemeinen Unterricht und in den Arbeitsgemeinschaften zu sichern?

dgl.⁷ sind durch eine fachgerechte Diagnose und Feststellung weiterhin zu gewährleisten und zu belegen.

- Bei sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen LES ist weiterhin eine fallbezogene Ressourcenzumessung rechtssicher zuzusprechen, um eine bedarfsgerechte und ungedeckelte Ausstattung zur Leistungserbringung der Schulen, sicher zu stellen.

5. Mittelzuwendung nach tatsächlicher Bedarfslagen der Schüler/-innen und Schulen statt gedeckelter, pauschaler Grundausrüstung

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- Eine Abkehr von der geplanten sogenannten verlässlichen Grundausrüstung der Schulen mit pauschalen, gedeckelten Ressourcen, um die Erfüllung sonderpädagogischer Leistungsansprüche der Schüler/-innen sicher zu stellen. „... Eine Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel ist mit der UN-Behindertenkonvention nicht vereinbar...“ (Beiratsempfehlung 13) (auch unter Pkt. Finanzierung)
- Für eine seriöse Ausstattungs- und Maßnahmenplanung und der Transparenz, sowohl für die Betroffenen sowie für das Bewerten der Entwicklung in diesen Bereichen, ist die Sichtbarkeit der Fallzahlen unverzichtbar.

6. Ablehnung der Wandlung sonderpädagogischer Förderung bei den Behinderungsarten Lernen, Emotionale- Soziale Entwicklung und Sprache (LES) in eine sozial orientierte Strukturförderung

Bezirksselternausschüsse stellen fest:

- Die sonderpädagogischen Förderansprüche betroffener Schüler/-innen und die erforderliche Ausstattung, pauschal auf den Anteil der an der jeweiligen Schule befindlichen, von der Zuzahlung für Lernmittel befreite Schüler abzustellen, kommt einer Wandlung der sonderpädagogischen Förderung für die Behinderungsarten LES in eine sozial orientierte Strukturförderung gleich. Dies ist unzulässig, mit der UN-BRK unvereinbar und abzulehnen.
- Für die Schüler/-innen mit Behinderungen aus den Bereichen „Lernen, Emotionale- Soziale Entwicklung und Sprache“ käme einem Verlust diverser individueller Rechte gleich.

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- Diese faktische Loslösung der Mittelvergabe von festgestellten Bedarfe, sowie
- die Orientierung der Zumessung der Mittel für sonderpädagogische Förderbedarfe LES in pauschaler Weise nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der zugehörigen Familien einer Schule auszurichten, nicht zu umzusetzen.

7. Höhe der Zumessung an Förderstunden pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (LES)

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern gemäß dem „Minderheiten“votum⁸:

⁷ „angemessene Vorkehrungen“ gem. UN-Behindertenkonvention des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ (Senatsbildungsverwaltung)

⁸ Widersprüche gegen Empfehlungen des Beirates "Inklusive Schule in Berlin", durch den Landeselternausschuss (Vertreter aller Berliner Eltern mit Kindern in öffentlichen Schulen) , durch den

- für die Behinderungsarten LES pro Schüler mit einem solch festgestellten Förderbedarf in den Klassenstufen 3-10 eine Zumessung von mindestens 3,5 Wochenstunden für zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung.
- darüber hinaus eine Anhebung der Zumessung für die Lerngruppen in der Schulanfangsphase von 4 auf 5 Wochenstunden, zur Beseitigung des diesbezüglich existierenden Ausstattungsmangels.

Abgesehen davon, dass diese Art der Zumessungsmethode für die erforderlichen Förderstunden einer Schule in den Bereichen LES nicht dem Bedarf gerecht wird, so sind diese auch der Höhe nach nicht ausreichend. Obige Forderung nach Anhebung der wöchentlichen Förderstunden entspricht im Übrigen auch den seit Jahren existierenden Forderungen vieler Fachleute, so beispielsweise auch des Arbeitskreises Gemeinsame Erziehung (AK GEM). Darüber hinaus soll diese gekürzte Ausstattung für die Schüler/-innen der Bereiche LES auch für Maßnahmen inklusiver Schulentwicklungsplanung herangezogen werden. Der hierfür erforderliche Etat darf jedoch nicht aus dem Budget für individuelle sonderpädagogische Förderung entnommen werden.

Neuer Rahmenlehrplan

8. Neuer Rahmenlehrplan- Inklusiver Schulbetrieb - sonderpädagogische Lernsituationen im gemeinsamen Unterricht

Bezirkselfternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **Konkrete Vorgaben innerhalb des neuen Rahmenlehrplanes, auf die Schulen eine Umsetzung eines gemeinsamen, inklusiven Unterrichts realistisch aufbauen können.**
- **Rahmenvorgaben die auf besondere Förderbedarfe und vorhandene Benachteiligung von Schüler/-innen konkret Bezug nehmen.**
- **Richtlinien und Zielvorgaben, die differente Lernziele und individuelle Entwicklungspotenziale berücksichtigen, sind in verwertbarer Weise zu formulieren.**
- **Eine Ausgestaltung, die auch auf sonderpädagogisch differenzierte Lernsituationen, die über die Beschreibungen von für alle Schüler gleichermaßen gültige Kompetenzbereiche hinausgeht.- Eine Berücksichtigung, die spezifische Bedarfe für Schüler/-innen mit spezifischem Förderbedarf, deren unterschiedliche Entwicklungspotenziale sowie ihre unterschiedlichen Arten zu Lernen.**
- **Die praxistaugliche Handhabung, der vom neuen Rahmenlehrplan tangierten Bereiche, differenzierte Leistungsbewertung, Nachteilsausgleiche und Schulabschlüsse, auf fundierte Weise sicher zu stellen.**
- **Eine Vorgabe, die fachlich professionelle diagnostische Bedarfsfeststellung zur Orientierung des Schulpersonals bei der Entwicklung sonderpädagogischer Unterrichtsgestaltung für betroffene Schüler/-innen voraussetzt.**

Dem formulierten Arbeitsauftrag, „...Der Schaffung einer curricularen Grundlage⁹ für die individuelle Förderung aller Lernenden im Kontext von Inklusion“¹⁰, wird der vorliegende

Landesbeauftragten und Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen sowie Vorstand Lebenshilfe Berlin, wurden mit einem sogenannten Minderheitenvotum in den Beiratsempfehlungen separiert aufgenommen

⁹ Bezogen auf die vorgegebenen Lernziele des Rahmenlehrplanes, der konkrete Ablauf, sowie die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts durch die einzelnen Schulen 7

Entwurf nicht gerecht. Er suggeriert, dass auch bei Vorliegen von sonderpädagogischen Förderbedarfen die jeweils formulierten Lernziele innerhalb eines Kompetenzrasters lediglich zeitversetzt oder teilweise gar nicht erworben werden. Auf eventuell abweichende Lernziele oder unterschiedliche Voraussetzungen zum Erwerb von Kompetenzen, wird nicht eingegangen. Entsprechende Vorgaben zur Entwicklung von geeigneten Curricula, die solchen Ansprüchen gerecht werden, sind nicht enthalten. Diese Qualität müsste ein Rahmenlehrplan für einen gemeinsamen, inklusiven Unterricht ausweisen. Hiervon tangiert sind auch die Bereiche Hochbegabtenförderung, Leistungsbewertung, Nachteilsausgleiche und Schulabschlüsse.

Inklusionszentren

9. Inklusionszentren an jeder Schule - Grundausrüstung zur Umsetzung inklusiven Schulbetriebes

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **Eine Grundausrüstung für den Aufbau und Betrieb von Inklusionszentren in den Schulen, wie sie in der „Empfehlung 5“¹¹ des „Beirates Inklusive Schule in Berlin“ angeführt sind.**
- **Der hierfür erforderliche Etat darf jedoch nicht zu Lasten individueller sonderpädagogischer Förderung von Schüler/-innen budgetiert werden.**

Die bisher genannte Mittelbereitstellung (Stundenermäßigung) reicht nicht aus, um den jeweiligen Umbau des Schulbetriebes zu gewährleisten. Beispielsweise für:

- die vielfältige Entwicklungsleistungen und Organisation zur Umsetzung inklusiven Schulbetriebes im Sinne des „Index für Inklusion“¹²
- die laufende Abstimmung des multiprofessionellen Personals untereinander,
- der erforderliche Kompetenztransfer zwischen sonderpädagogischem Fachpersonal, des Kollegiums und sonstigem Schulpersonal,
- die Setzung von Präventionsmaßnahmen u.a.

bedürfen einer verbindlichen Platzierung im schulischen Betrieb und entsprechender verlässlicher Ausrüstung, wie sie zur „Empfehlung 5“ des Beirates „Inklusion in Berlin“ diskutiert wurden.

Entsprechende Ermäßigungsstunden bzw. zusätzliche Mittel für diese Aufbauarbeit sind unverzichtbar. Eine Trennung zwischen den Budgets für individuelle, sonderpädagogische Förderung und inklusiver Schulentwicklungsleistung, ist eine der grundsätzlichen Voraussetzungen, um zum Einen die zweckgebundene Verwendung der jeweiligen Mittel darstellen zu können und zum Anderen die individuelle sonderpädagogische Förderung, gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), wirkungsvoll zu verankern. Eine solche Kostentrennung mag sich in Teilbereichen, im Laufe der Zeit mit einer erfolgreichen Implemen-

¹⁰ Zitat aus der Projektpräsentation, „Neu und Weiterentwicklung von Rahmenlehrplan für die Primarstufe und die Sekundarstufe I“ des LISUM-Berlin-Brandenburg

¹¹ Empfehlung 5: Sicherung von innerschulischen Zuständigkeiten und Verantwortung Der Beirat empfiehlt, dass in jeder Schule ein Zentrum für Inklusion eingerichtet wird und zusätzlich eine Lehrkraft (oder eine andere Person) benannt wird, die für die Koordination der Schulentwicklung zur inklusiven Schule verantwortlich ist. Diese muss der erweiterten Schulleitung angehören. Das Zentrum braucht mindestens einen festen Raum

¹² Index für Inklusion - Seite 17 verdeutlicht die Vielfalt und das Pensum der Aufgabenstellungen, die im Schulbetrieb weiterentwickelt und/oder zu implementieren sind. Dieser Fragenkatalog wird zur Initiierung von Schulentwicklungsprozessen und als Selbstevaluationsinstrument in vielen Ländern der Welt benutzt

tierung inklusiven Schulbetriebes in Ausbildung und Praxis, relativieren, ist aber sicherlich, ausgehend von der derzeitigen Ausstattung und Befähigung unserer Schulen, noch über einen nennenswerten Zeitraum nicht realistisch darzustellen.

Inklusionskommissionen

10. Inklusionskommissionen an allen Berliner Schulen

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **die Errichtung von Inklusionskommissionen in jeder Berliner Schule gemäß beiliegender Anlage der Landeselternausschuss- und bezirksübergreifenden Bezirksselternausschüsse-AG-Inklusion, "Inklusionskommissionen an allen Berliner Schulen".**
- **Ggf. erforderliche Änderungen im Schulgesetz sind vorzunehmen.**

Die inklusive Schulentwicklung fordert ein dauerhaftes Betrachten, Entwerfen und Gestalten aus verschiedenen Perspektiven. Diese unterschiedlichen Wahrnehmungen und Bedarfe sollen Inklusionskommissionen an allen Berliner Schulen begleiten und zugleich Personensorgeberechtigte und Betroffene aktiv beteiligen. Die Kommissionen können auch integrierter Bestandteil bereits bestehender interner Schulorganisation sein (Inklusionszentrum, ...).

Qualifizierungsprogramm

11. Qualifizierungsprogramm für Berliner Schulen - "Fort- und Weiterbildung Inklusion"

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **Eine verpflichtende Qualifikation aller am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten im Sinne des "Index für Inklusion" in unseren Schulen umzusetzen. Dementsprechend treffen die Pläne, dass die Durchführung eines Qualifizierungsprogrammes in den Schulen der Anforderung unterliegen soll, dass mindestens 2/3 der Lehrkräfte einem solchen Programm zustimmen müssen, auf ein hohes Maß an Unverständnis.**
- **Die regionalen Schulaufsichten sind ebenso zu qualifizieren.**
- **Es muss ein entsprechender Arbeitsauftrag an die regionalen Schulaufsichten formuliert werden,**
 - **den Schulen beratend zur Seite zu stehen,**
 - **für die gebotenen Ausstattungen zu sorgen,**
 - **gemeinsam mit den Schulleitungen verbindliche Ziele/Meilensteine zu vereinbaren und**
 - **die Umsetzung zielstrebig zu begleiten.**
- **Auch die Verantwortung der regionalen Schulaufsichten für das Zeittableau und die Qualität der Umsetzung ist verbindlich darzustellen.**
- **Für Quereinsteiger mit nur eingeschränkten didaktischen Vorkenntnissen, muss es endlich eine angemessene Vorbereitung auf den Unterricht und heterogene Unterrichtssituationen geben, bevor sie mit vollzeitnaher Lehrertätigkeit, nebst berufsbegleitender Ausbildung vor die Klassen treten dürfen.**

Der angedachten Freiwilligkeit zur Qualifizierung steht eine nicht hinnehmbare Absicht des Schaffens von Fakten gegenüber, u.a.

- mit Wegfall der Feststellungsdiagnostik in den Bereichen LES,
- einhergehend mit fortgesetzter Mittelreduzierung, und Wandlung der Rechte von Schüler/-innen,
- der Einführung eines weitreichend veränderten Rahmenlehrplanes mit ungenügender Ausformung im Bereich der sonderpädagogischen Förderbedarfe und
- einer in der Fläche ausstehenden, inklusiven Schulentwicklung.

Es besteht die Gefahr, dass ein freiwilliges Qualifizierungsangebot, einer freiwilligen Einführung inklusiven Schulbetriebes gleich kommt und so die geplanten Maßnahmen zum Schaden für alle Betroffenen und der am Prozess Beteiligten in einer unerwünschten Gemengelage stecken bleiben. Das möchten Eltern weder ihren Kindern und Jugendlichen, noch dem Berliner Schulwesen zugemutet wissen. Mit einer so grundlegenden Veränderung des Schulbetriebes muss eine entsprechend verbindliche Qualifizierung, auch hin zu behinderungsspezifischer Förderung allen schulischen Personals einhergehen.

Ombudspersonen

12. Ombudspersonen an Regionalen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren – SIBUZ

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **die Einrichtung einer an die SIBUZ (Beratungs- und Unterstützungszentren) jedes Bezirkes angebundene unabhängige Ombudsperson als Ansprechpartner bei Konfliktsituationen in Bezug auf inklusive schulische Belange für die Akteure innerhalb des Schulsystems, Eltern und aller Schüler/-innen mit und ohne Behinderung.**
- **dass die Kernaufgaben einer solchen Ombudsperson dementsprechend über die Belange einer Antidiskriminierungsstelle hinauszugehen,**
- **dass jeder Bezirk mit einer solchen unabhängigen Vollzeitstelle, die gegebenermaßen im Durchschnitt für jeweils 50 Schulen zuständig ist, ausgestattet wird,**
- **dass klare Regelungen über Zuständigkeiten, Kompetenzen, Ansprechpartner sowie Entscheidungsträger formuliert werden,**
- **dass bei der Konzeption zur Installierung von Ombudspersonen eine repräsentative Beteiligung von Akteuren und Betroffenen in einem ausgewogenem Verhältnis gewährleistet wird.**

Finanzierung

13. Finanzierung und Ausstattung

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern

- **Die Aufgabe des Planes, die Schulen für die sonderpädagogischen Förderbereiche LES mit einer sogenannten „verlässlichen Grundausstattung“, einer unzutreffenden Systematik und gedeckelten Ressourcen auszustatten. („... Eine Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel ist mit der UN-Behindertenkonvention nicht vereinbar...“ (Beiratsempfehlung 13)). Dieser Einsparungsplan ist, noch dazu bei steigenden Fallzahlen, nicht zu verantworten und darf nicht umgesetzt werden.**

Die Modellrechnung der geplanten, sogenannten „verlässlichen Grundausstattung“ weist eine weitere Reduzierung der Mittelzumessung an die Schulen in Größenordnung von ca. 20% aus und ist der Höhe nach auch gedeckelt. Das bedeutet, dass jeder Schule ein begrenz-

tes Maß an sonderpädagogische Förderung und diese losgelöst vom tatsächlichen individuellen Bedarf vorgegeben wird. Für besondere Lagen soll zwar eine Reserve auf jeweiliger bezirklicher Ebene in Höhe von 10% der gesamten sonderpädagogischen Fördermittel vorgehalten werden, diese ist aber in ihrem Rahmen ebenfalls gedeckelt und es besteht kein gesicherter Anspruch der Schulen auf solche Mittel.

- **Die Zumessung für sonderpädagogische Förderung muss auch bei den betroffenen 460 Schüler/-innen ankommen und die, in der „Beiratsempfehlung 13“ genannte bezirkliche 10%ige Ausstattungsreserve für die Schulen in der Region, darf nicht zu Lasten des Etats für die individuelle Förderung dieser Schüler/-innen gebildet werden**
- **Gymnasien sind grundsätzlich bei der Ausstattung mit sonderpädagogischen Ressourcen speziell im Förderbereich der Emotionalen - Sozialen Entwicklung, zu berücksichtigen.**

Seit Jahren wird auch für diesen Schultyp entsprechende Ausstattung im Bereich der oben erwähnten sonderpädagogischen Förderung und der Schulpsychologie gefordert.

Schwerpunktschulen

14. Rechte auf ein Inklusives Bildungssystem in Berlin auf Grundlage der UN – Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Bezirkselfternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **In Bezug auf die Rechtssicherheit aller am Bildungssystem Beteiligter, das Berliner Schulgesetz in seiner aktuellen Fassung zu ändern, damit mittelfristig ein Inklusives Bildungssystem verbindlich und absehbar umgesetzt wird.**

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, also das Recht jeder Schülerin und jedes Schülers auf wohnortnahe, inklusive Bildung unter Einschluss individueller, angemessener Vorkehrungen, muss sich im Berliner Schulgesetz wieder finden.

- **Änderungen im Schulgesetz (inhaltlicher Art):**
 - **Erweiterung § 1, Auftrag der Schule**

Berliner Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schüler/-innen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder von Beeinträchtigungen sowie das gesellschaftliche Leben fördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.

- **Erweiterung § 4 Grundsätze für die Verwirklichung**

(11) Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für Schüler/-innen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Separation von jungen Menschen mit Behinderung weitest gehend aufzulösen. Sie soll in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer Stärken und Potenziale, Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen präventiv vorbeugen, Auswirkungen von Behinderung mindern, ausgleichen sowie nachhaltige Bildung sicher stellen und gleichberechtigte aktive Teilhabe von Schüler/-innen und Schüler mit Behinderung am Schulleben realisieren.

- **Abschaffung des § 37 Abs.3 des Berliner Schulgesetzes¹³¹⁴**

¹³ Berliner Schulgesetz, § 37, Abs. 3: Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur

Dieser Paragraph versagt der verbindlichen Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention die rechtliche Grundlage im Schulgesetz. Im Eckpunktepapier der Senatsverwaltung ist lediglich vorgesehen, dass ein Kind nicht mehr gegen den Willen der Eltern an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zuzuweisen sein soll. Das ist entschieden zu wenig und trifft nicht den Kern dieses Paragraphen, seiner mittlerweile unzulässigen Wirkung.

Zur Sicherung des uneingeschränkten Rechtes jeder Schülerin und jedes Schülers auf gemeinsame inklusive und wohnortnahe Beschulung ist ein Fortbestand dieses Paragraphen nicht mehr aufrecht zu halten.

15. Schwerpunktschulen als temporäre Übergangslösung – Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung und Autismus.

Bezirkselevelternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **dass Schwerpunktschulen wie ursprünglich ausgegeben, wieder als temporäre Zwischenlösung für erfolgreichen gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne schwere Behinderungen zu gelten haben und als solche auch benannt werden.**
- **dass eine zeitlich absehbare Auflösung der Zwischenlösung „Schwerpunktschule“ vorgegeben wird.**
- **Schwerpunktschulen sollen Regelschulen und keine Inselfösungen sein.**

Das Wesen inklusiven Schulbetriebes in der Fläche besteht unter anderem darin, dass die Schüler/-innen und Schüler mit einem spezifischen Förderbedarf nicht mehr nur in Schulen „beschult werden“, wo dieser spezifische Unterstützungsbedarf partiell bereitgestellt wird, sondern dass die erforderliche Unterstützung generell in den allgemeinen Regelschulen in Berlin zu organisieren ist. Dieses Prinzip kann mit Schwerpunktschulen nicht umgesetzt werden. Die Einrichtung von sogenannten Schwerpunktschulen ist ausschließlich als Übergangslösung zu verstehen.

16. Schulentwicklungsplanung Schwerpunktschulen

Bezirkselevelternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- **die Vorlage einer Schulentwicklungsplanung, in welcher auch in Bezug auf die Beschulung von Schüler/-innen mit Behinderung in Schwerpunktschulen eine akzeptable flächendeckende Beschulung aller Behinderungsarten dargelegt wird**

abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die erwählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

¹⁴ Auszug aus einem Kommentar des Deutschen Institutes für Menschenrechte: ... Deutschland hat infolge des Inkrafttretens der Konvention geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zielgerichtet und wirksam sind, um ein inklusives Bildungssystem zügig aufzubauen (progressive Verwirklichung). Außerdem sind die staatlichen Organe verpflichtet, bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die schon heute im Einzelfall den Zugang zu einer allgemeinen Bildungseinrichtung sichern und einen diskriminierenden Ausschluss verhindern. Kinder und Jugendliche haben gemäß der Konvention den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu einem sinnvollen Bildungsangebot an einer wohnortnahen Regelschule.

- dass eine mittelfristige Zielstellung, alle Schulen so zu qualifizieren, dass alle Schüler/-innen und Schüler mit und ohne Behinderung, ohne Einschränkungen gemeinsam lernen können, auch in der Schulentwicklungsplanung erkennbar angelegt wird

Die derzeitige Planung berücksichtigt in unzureichendem Maße eine entsprechende flächendeckende Versorgung mit Schwerpunktschulen aller Schularten und Förderschwerpunkte. Es muss verhindert werden, dass jungen Menschen mit Behinderung bzw. ihre Familien gezwungenermaßen täglich weit gezogene Schulwegtransporte auf sich nehmen müssen. Die wohnortnahe Beschulung ist seit März 2009 ein bestehendes Menschenrecht.

17. Klassenfrequenz, Ressourcen und Ausstattung in Schwerpunktschulen

Bezirkselfternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

- In Schwerpunktschulen öffentliche Regelschulklassen, in denen jedoch bei der Zusammenstellung der Klassenfrequenzen, differenziert, jeweilige Förderschwerpunkte und Einzelfall bezogenen Besonderheiten, berücksichtigt werden können. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Klassenstärke einer Regelklasse, in Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht, dementsprechend flexibel zu gestalten ist.
- Die Zuteilung von maximal 3 Schüler/-innen und Schüler mit schweren Behinderungen pro Klasse darf nicht überschritten werden
- Auch Schüler/-innen und Schüler mit den nach wie vor festzustellenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale- Soziale Entwicklung und Sprache (LES) sind bei der jeweiligen Festlegung und Besetzung der Klasse und der Klassenstärke unbedingt zu berücksichtigen
- Die Aufhebung sämtlicher existierender Deckelungen von Ressourcen und Personalausstattung, die zur Betreuung und Versorgung von Schüler/-innen und Schülern mit Behinderung erforderlich sind. Dies ist zur Gewährleistung eines nachhaltigen Unterrichts und funktionierenden Ganztagsbetriebes für alle Beteiligten im gemeinsamen Unterricht erwiesenermaßen von Bedeutung. Die betreffenden Verordnungen sind im Zuge der Umsetzung des Artikels 24 der UN-BRK, entsprechen anzupassen.¹⁵
- Der Beiratsempfehlung 13 zu folgen, „... Eine Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel ist mit der UN-Behindertenkonvention nicht vereinbar...“¹⁶
- Die nach den derzeitigen Zumessungsrichtlinien geltenden Zuweisungen von Pädagogischen Unterrichtshilfen, Betreuern und Assistenzen sind für den Betrieb von Schwerpunktschulen entsprechend anzupassen und die bisher praktizierte gruppenbezogene Versorgung Betroffener mit schulischen Assistenzen ist zurückzunehmen. Individuellen rechtlichen Ansprüchen muss entsprochen werden.

Die auf Kleinklassen an den Förderzentren ausgelegten Zumessungsrichtlinien berücksichtigen nicht, dass an Schwerpunktschulen die Schüler/-innen und Schüler mit den genannten Förderschwerpunkten an unterschiedlichen Orten, unterschiedliche Klassen, unterschiedliche Klassenstufen besuchen und mithin nicht gleichzeitig in Gruppen zu betreuen sind und

¹⁵ Betrifft Sonderpädagoginnen, pädagogische Unterrichtshilfen, Erzieher/-innen, Facherzieher/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen, Betreuer, Schulhilfe, Schulassistent, Therapeuten

¹⁶ Beirat "Inklusive Schule in Berlin" der Senatsbildungsverwaltung

würde demnach zu einer Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Versorgungslage führen.

- **Es muss für jede Schule (Regelschule, Schwerpunktschule, Förderzentrum) die Möglichkeit über die Zumessung gemäß den Zumessungsrichtlinien hinaus, eine flexible (ad hoc) Anpassung benötigter Ressourcen (Pädagogisches Personal, Erzieherstundenumfang, pädagogische Unterrichtshilfen, Schulassistenten, externe Supervision und Beratung) gegeben sein.**

Dies ist für den Einzelfall, insbesondere bei Auftreten von Krisen, zur Vermeidung von Symptomverschlechterung, Beurlaubung oder Ausschulung erforderlich. Es muss sichergestellt werden, dass den Schulen der notwendige Ressourcenmehrbedarf zuerkannt wird, ohne dass sich hierdurch Nachteile bei der sonstigen Personalausstattung ergeben dürfen.

18. Förderschwerpunktspezifische Anforderungen

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern

- **die sofortige Auflösung der bisher geübten Praxis, einer sonderpädagogischen Vermischung der beiden Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“.**
- **Bei der Unterrichtsgestaltung und Zusammensetzung der Klassen muss berücksichtigt werden, dass einerseits Kinder zusammen lernen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben (Peer Group). Andererseits müssen Unterrichtsentwicklung und Klassenzusammensetzung das Eingehen auf individuelle Besonderheiten einzelner Kinder mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ermöglichen und sicherstellen.**
- **Pädagogische Unterrichtshilfen müssen über sonderpädagogische Qualifikationen oder behinderungsspezifische Zusatzausbildungen verfügen.**

19. Elternwahlrecht – Schwerpunktschule / Förderzentrum

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern

- **Ein Elternwahlrecht zwischen einer Beschulung und Förderung der Schüler/-innen in einer Regelschule oder einem Förderzentrum muss sich in einem erkennbar ernst gemeinten schulischen Angebot in der Fläche widerspiegeln.**

20. Aktive Einbeziehung von Sorgeberechtigten gemäß UN-BRK

Bezirksselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern

- **für die sorgeberechtigten Personen an den Schwerpunktschulen ein Angebot, aktiv an der Umsetzung des inklusiven Schulbetriebes beteiligt zu werden.**

Temporäre Schwerpunktschulen arbeiten intensiv und auf Augenhöhe mit den Eltern von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zusammen. In den Schulen sind hierfür Inklusionskommissionen, wie sie oben angeführt sind, einzurichten.

21. Ergänzende Forderungen der Zeichner

Bezirksschulbeirat Charlottenburg-Wilmersdorf:

- **Die sonderpädagogischen Zumessungen müssen auch bei den Schüler/-innen in vollem Umfang ankommen. Die Zweckbindung der Ressourcen muss sichergestellt werden.** Die zugemessenen Förderstunden dürfen nicht, wie vielfach praktiziert, für Vertretungsunterricht verwandt werden.

- **Die Möglichkeit einer Feststellungsdiagnostik / Bedarfsfeststellung in den Förderbereichen LES muss als Option bereits in der Schulanfangsphase zur Verfügung stehen.** Eine Verfestigung des Förderbedarfes bis zur Dritten Schulstufe, in der eine professionelle Diagnose erst vorgesehen ist, muss vermieden werden. Je früher eine zutreffende Förderung stattfindet, umso größer ist die Chance auf eine positive Kindesentwicklung.
- **Erziehungsberechtigte müssen bereits vor einer Feststellungsdiagnose hinzugezogen und gehört werden. Ein Dolmetscher muss ggf. obligatorisch im Verständigungsprozess zur Verfügung stehen.** Ein gemeinsames Verständnis über Förderbedarf und Unterstützung muss sichergestellt werden.

Konzept „Inklusive Schule“

https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/gesamtkonzept_inklusion.pdf?start&ts=1441975125&file=gesamtkonzept_inklusion.pdf

Stellungnahme LEA zum Berliner Gesamtkonzept Inklusive Schule

https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/gesamtkonzept/dok_06.pdf?start&ts=1336122168&file=dok_06.pdf

Leitfaden und Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen

http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/fachinfo.html